

Heiratsstrafe, adieu? Wirtschaftspolitische Auswirkungen des Kompromissvorschlags zur Individualbesteuerung

Przemyslaw Brandt, Dr. Martin Mosler und Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger

Executive Summary

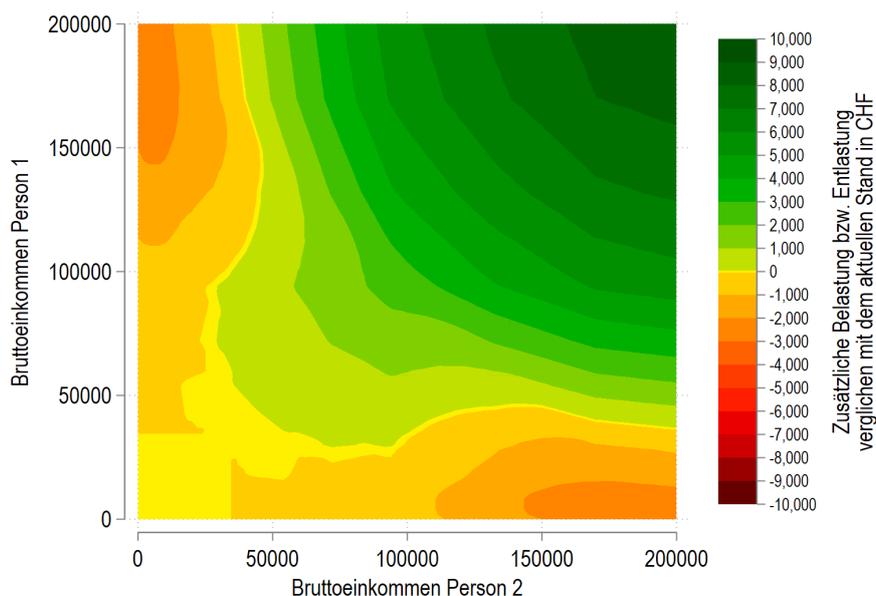
1. Der Ständerat hat Anfang Juni 2025 einem im Nationalrat ausgehandelten Kompromiss zugestimmt, wonach künftig alle steuerpflichtigen Personen unabhängig von ihrem Zivilstand besteuert werden sollen.
2. Mit unserem modernen Simulationsmodell IWP-TAX schätzen wir basierend auf neuesten Daten die dabei zu erwartenden, wirtschaftspolitischen Auswirkungen.
3. Der Steuerzahler würde in Summe um 594 Millionen CHF entlastet werden, der Bund müsste entsprechende Mindereinnahmen rechnen.
4. Im Durchschnitt profitieren Haushalte mit 185 CHF von der Individualbesteuerung, wobei die genaue Aufteilung des Einkommens entscheidend ist.
5. Paare mit sehr ungleichen Einkommen würden schlechter gestellt. Ein Ehepaar mit nur einem Erwerbstätigen und einem Bruttoeinkommen von 150'000 CHF müsste etwa mit einer zusätzlichen Belastung von 2'010 CHF rechnen.
6. Je gleicher die Partner verdienen, desto mehr profitieren sie von einer Individualbesteuerung. Verdienen beide Ehepartnern 75'000 CHF, so würde das verfügbare Haushaltseinkommen um 1'138 CHF pro Jahr steigen.
7. Unter Berücksichtigung von Veränderungen bei Arbeitszeit und Erwerbsbeteiligung profitieren Haushalte bis zum 7. Einkommensdezil von der Reform. Auch einkommensschwache Haushalte werden somit durch die Individualbesteuerung finanziell besser gestellt.
8. Im 8. und 9. Einkommensdezil gibt es einen substantiellen Anteil an Haushalten, die je nach Einkommenskonstellation entweder finanziell verlieren oder hinzugewinnen.
9. Die Entlastungen sind im 10. Einkommensdezil am höchsten, u.a. da diese Haushalte gegenwärtig bereits die höchsten Steuern zahlen.
10. Etwa 15'400 bisher nicht arbeitende Personen würden neu am Arbeitsmarkt teilnehmen.
11. Insgesamt kann mit einer Ausweitung des Arbeitskräfteangebots um 16'300 Vollzeitäquivalente gerechnet werden, da auch bereits erwerbstätige Personen aufgrund der Steuerentlastung mehr arbeiten würden.
12. Insbesondere Frauen profitieren am Arbeitsmarkt, ihre Zunahme bei Partizipation und Vollzeitäquivalenten ist fast 3 mal höher als bei Männern.
13. Die Ungleichheit verändert sich kaum. Der Gini-Koeffizient gemessen am verfügbaren Haushaltseinkommen würde geringfügig um 0.2 Prozent zunehmen.
14. Die Heiratsstrafe und der Heiratsbonus würden vollständig abgeschafft.
15. Die untersuchten Effekte beschränken sich aufgrund noch zu definierender Reformen auf der Kantonebene auf die direkte Bundessteuer.

Tabelle 1: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF

	Status Quo	Arbeitsmarktanpassungen ohne	mit
Nach Haushaltstypen			
Paar ohne Kinder	76'029	+ 347	+ 379
Paar mit Kindern	115'506	+ 322	+ 350
Nach äquivalenzgewichteten Einkommensdezilen (alle Haushalte)			
1. Dezil	9'839	0	+ 4
2. Dezil	16'456	+ 9	+ 30
3. Dezil	21'133	+ 9	+ 22
4. Dezil	32'284	+ 32	+ 39
5. Dezil	45'058	+ 69	+ 80
6. Dezil	55'575	+ 78	+ 90
7. Dezil	63'275	- 9	+ 1
8. Dezil	72'342	- 189	- 177
9. Dezil	83'892	- 52	- 39
10. Dezil	180'161	+ 1'185	+ 1'203
Durchschnitt	76'825	+ 161	+ 185

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Abbildung 1: Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, Ehepaar ohne Kinder



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Erklärung: Auf der x-Achse ist das Bruttoeinkommen von einem Partner, auf der y-Achse vom anderen Partners abgebildet. Grün bedeutet, dass ein Haushalt von der Reform finanziell profitiert. Orange bedeutet, dass der Haushalt weniger Einkommen zur Verfügung hat.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Geschichte der Schweizer Individualbesteuerung	2
3	Ehepaarbesteuerung auf Bundesebene	5
3.1	Tarifstruktur der gegenwärtigen Besteuerung	5
3.2	Heiratsstrafe bei der gegenwärtigen Besteuerung	9
3.3	Tarifstruktur des neuen Kompromissvorschlags	11
4	Simulationsmodell: IWP Swiss Taxometer	12
4.1	Motivation	12
4.2	Modellierung	13
4.3	Daten	15
5	Wirtschaftspolitische Auswirkungen des Kompromissvorschlags	16
5.1	Auswirkungen auf die Staatsfinanzen	16
5.2	Auswirkungen auf die Haushalte	17
5.3	Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt	21
5.4	Auswirkungen auf die Ungleichheit	22
5.5	Auswirkungen auf die Heiratsstrafe	22
6	Fazit	22
	Literaturverzeichnis	24

Abbildungsverzeichnis

1	Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, Ehepaar ohne Kinder	2
2	Einkommensteuer auf Bundesebene, Grenzsteuersätze, 2024	8
3	Einkommensteuer auf Bundesebene, durchschnittliche Steuer, 2024 . .	8
4	Einkommensteuer auf Bundesebene, Heatmap der Heiratsstrafe für ein verheiratetes Paar ohne Kinder, 2024, in CHF	10
5	Durchschnittlicher Steuersatz, Kompromissvorschlag zur Individualbesteuerung und Status Quo	17
6	Kompromissvorschlag zur Individualbesteuerung, Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder	18
7	Kompromissvorschlag zur Individualbesteuerung, Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen	20

Tabellenverzeichnis

1	Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF	2
2	Einkommensteuer auf Bundesebene, Tarif für Alleinstehende, 2024 . . .	6
3	Einkommensteuer auf Bundesebene, Tarif für Verheiratete, 2024	7
4	Einkommensteuer auf Bundesebene, Heiratsstrafe für ein verheiratetes Ehepaar ohne Kinder, 2024	9
5	Kompromissvorschlag zur Individualbesteuerung, Tarifstruktur	12
6	Kompromissvorschlag zur Individualbesteuerung, Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF	19
7	Kompromissvorschlag zur Individualbesteuerung, Beschäftigungseffekte	21

Akronyme

CHF	Schweizer Franken
IWP	Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern
IWP-TAX	Swiss Taxometer, das Mikrosimulationsmodell zum Schweizer Steuer-, Abgaben- und Transfersystem
SHP	Schweizer Haushalt-Panel

1 Einleitung

Die Reform der Ehepaarbesteuerung gehört zu den kontrovers diskutierten Fragen der schweizerischen Steuerpolitik. Im Zentrum der Debatte steht die Ungleichbehandlung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren, insbesondere durch die sogenannte Heiratsstrafe. Eine solche steuerliche Benachteiligung von verheirateten Paaren entsteht, wenn die gemeinsame Veranlagung zu einer höheren Steuerbelastung führt als bei getrennter Besteuerung unverheirateter Paare.

Nunmehr deutet sich eine Entscheidung zu einer weitreichenden Steuerreform an. Nach dem indirekten Gegenvorschlag des Bundes zur sogenannten Steuergerechtigkeits-Initiative, die von den FDP-Frauen lanciert wurde, haben sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat angepasste Vorschläge eingebracht. In der Sommersession 2025 konnten die noch vorhandenen Differenzen zwischen den Räten bereinigt werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts stand die Schlussabstimmung zur Vorlage am letzten Sessionstag noch aus.

Mit dem erarbeiteten Kompromissvorschlag zur Einführung der Individualbesteuerung auf Bundesebene soll der strukturellen steuerlichen Benachteiligung von erwerbstätigen Verheirateten begegnet werden. Der Vorschlag sieht dabei eine vollständige Abkehr vom bisherigen Verheiratetenentarif vor und führt stattdessen eine individualisierte Besteuerung mit angepassten Tarifen und steuerlichen Abzugsmöglichkeiten ein. Partnerbezogene Abzugsposten wie der Verheirateten- und der Zweiverdienerabzug sollen abgeschafft werden. Bei einer Umsetzung würde es sich um die wohl grösste Steuerreform der Schweiz seit Jahrzehnten handeln. Die wirtschaftspolitischen Implikationen wären entsprechend bedeutend.

Bereits im Vorjahr wurde unter Zuhilfenahme des Swiss Taxometer, dem modernen Mikrosimulationsmodell zum Schweizer Steuer-, Abgaben und Transfersystem (IWP-TAX) vom Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern (IWP), die damals diskutierte Version einer Individualbesteuerung und ihre wichtigsten Reformalternativen untersucht (Brandt et al., 2024). Nun betrachten wir ergänzend den aktuellen Kompromissvorschlag und nutzen die neuesten Daten. Im Fokus stehen dabei die Veränderung der Steuerbelastung für verschiedene Haushaltstypen, die Auswirkungen auf das Staatsbudget sowie mögliche Effekte auf das Arbeitsangebot. Wir vergleichen an einigen Punkten den Kompromissvorschlag mit dem indirekten Gegenvorschlag, um die Effektivität und Zielgenauigkeit des Kompromissvorschlags im Kontext der laufenden Reformdebatte zu bewerten. Mit dem vorliegenden Bericht erweitern wir die wirtschaftspolitische Grundlage für die öffentliche Debatte.

Die Studie gliedert sich wie folgt: Kapitel 2 geht kurz auf die langjährige Diskussion zur Ehepaarbesteuerung in der Schweiz ein. Kapitel 3 stellt die Tarifstruktur der gegenwärtigen Besteuerung von Verheirateten auf Bundesebene und die Eckdaten vom Kompromissvorschlag vor. In Kapitel 4 wird das genutzte Simulationsmodell skizziert. Die zu erwartenden, wirtschaftspolitischen Auswirkungen werden in Kapitel 5 dargestellt. Kapitel 6 schliesst mit einem Fazit.

2 Geschichte der Schweizer Individualbesteuerung

Die Diskussion zur Ehepaarbesteuerung wird in der Schweiz seit Jahrzehnten geführt (Reich, 2001). So wurden etwa in Zürich in den 1980er-Jahren Gesetzesänderungen vorgenommen, welche dazu führten, dass Ehepaare gegenüber gleichverdienenden Konkubinatspaaren steuerlich schlechter gestellt wurden. Das Ehepaar Hegetschweiler beantragte deswegen die Aufhebung bestimmter Gesetzesänderungen und bekam 1984 vom Bundesgericht Recht zugesprochen (Bundesgericht, 1984).

Das Bundesgericht stellte fest, dass die Steuerbelastung von Ehepaaren so auszugestalten sei, dass sie gleich hoch liegen müsse wie diejenige von zwei Alleinstehenden mit gleichverteiltem Einkommen. Die Haushaltsvorteile eines Ehepaares rechtfertigen eine steuerliche Höherbelastung der Ehepaare demnach nicht. Gleichzeitig sei aber auch davon auszugehen, dass keine Regelung getroffen werden kann, bei der Ehepaare und Konkubinatspaare in allen Massen gleich behandelt werden. In einer späteren Entscheidung wurde überdies klargestellt, dass eine etwaig daraus folgende Einführung des Vollsplittings nicht zwingend nötig ist, sondern dass es vielmehr einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Steuerpolitik gebe (Locher und Ruf, 1989).

Das Bundesgericht hat in den Jahren 1988 und 1991 diese Auffassung nochmals bekräftigt und die Auslegung auf Ehepaare und Konkubinatspaare mit Kindern ausgedehnt (Locher und Ruf, 1991). In der Entscheidung vom 18. November 1994 erweiterte das Bundesgericht die in die Betrachtung einzubeziehenden Gruppen überdies um Alleinstehende, die zuvor nicht genügend berücksichtigt worden waren (Bundesgericht, 1994). Das Gericht stellte zudem fest, dass eine Gleichbehandlung aller Gruppen unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und Synergieeffekten durch die Ehe komplex sei. Die Belastungsrelation verschiedener Zusammensetzungen von Haushalten ging daher in der Praxis zurück.

Eine vom Finanzdepartement eingesetzte Expertenkommission entwickelte in den 1990er-Jahren vier Steuermodelle mit insgesamt zehn Varianten (Kommission Fami-

lienbesteuerung, 1998). Drei der Modelle wurden von der Expertenkommission empfohlen. Hierzu zählten das Vollsplitting mit Wahlrecht, eine modifizierte Individualbesteuerung und das Familiensplitting. In der anschliessenden Vernehmlassung konnte jedoch keiner der Vorschläge überzeugen, sodass in der darauf aufbauenden Botschaft eine Reform hin zum Teilsplitting mit einem Divisor von 1,9 vorgestellt wurde (Kommission Familienbesteuerung, 2001). Nach Kritik und Anpassungen wurde der Vorschlag jedoch in der Volksabstimmung von knapp zwei Drittel der Stimmen des Schweizer Wahlvolks abgelehnt (Bundesrat, 2004).

Um die potenzielle Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren zu schmälern, erarbeitete der Bundesrat eine Botschaft, in der eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs und die Einführung eines Verheiratetenabzugs vorgeschlagen wurde (Bundesrat, 2006b). Die Sofortmassnahmen wurden umgesetzt und reduzierten die Heiratsstrafe leicht (Bundesrat, 2006a). Dennoch ist die Heiratsstrafe auch nach der Reformumsetzung 2008 bis heute spürbar.

Im Jahr 2011 wurde mit der Volksinitiative „Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe“ ein erneuter Versuch unternommen, die Ungleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinen zu beenden (Bundeskanzlei, 2011). In der zugehörigen Botschaft (Bundesrat, 2013) wurde deutlich, wie gross der Anteil von betroffenen Haushalten ist. Die Volksabstimmung im Jahr 2016 fiel dennoch knapp zuungunsten der Initiative aus (Bundesrat, 2016). Aufgrund von Fehlberechnungen in der Botschaft wurde das Ergebnis allerdings revidiert (Bundesrat, 2019).

Nach dem Rückzug der Volksinitiative wurde ein neuerlicher Anlauf zur Reform der Paarbebesteuerung unternommen, der unter anderem auch auf eine Rüge des Bundesgerichts Bezug nimmt (Eidgenössische Finanzdepartement, 2022; Bundeskanzlei, 2020). Das Bundesgericht hatte angemahnt, dass es nicht als verfassungskonform angesehen werden kann, wenn bestimmte Ehepaare im Vergleich zu unverheirateten Paaren schlechter gestellt werden. Die vom Bundesgericht vorgeschlagenen Varianten zur Ehepaarbesteuerung wurden allerdings abgewiesen. Das Parlament beschloss daraufhin, eine Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung in die Legislaturperiode von 2019 bis 2023 aufzunehmen (Eidgenössische Steuerverwaltung, 2018).

Die öffentliche Debatte wurde seit 2020 von der Volksinitiative zur Individualbesteuerung der FDP-Frauen und der konkurrierenden Volksinitiative „Ja zu fairen Steuern“ von der Mitte-Partei massgeblich geprägt. Im Oktober 2020 wurde im Rahmen des Herbstanlasses der Frauengruppe der FDP die Lancierung des Vorstosses kommuniziert. Im September 2021 konnten 112'679 gültige Unterschriften zur Initiative vorgelegt werden, womit der weitere direktdemokratische Weg geebnet wurde.

Im September 2021 hatte der Bundesrat seinerseits angekündigt, verschiedene Ausgestaltungen der Individualbesteuerung zu evaluieren. Das Eidgenössische Finanzdepartement (2022) hat daraufhin im Erläuternden Bericht insbesondere zwei Vorschläge ausgearbeitet und in die Vernehmlassung eingebracht. Der erste Vorschlag beinhaltete die Abschaffung des Verheiratetentarifs bei gleichzeitigem Wegfall von partnerbezogenen Steuerabzugsposten. Das erwirtschaftete Einkommen wird von derjenigen Person versteuert, die das Einkommen erzielt hat. Aufgrund des Wegfalls des Verheiratetentarifs ergibt sich auch eine veränderte Besteuerung für unverheiratete oder alleinstehende Eltern, die eventuell eine höhere Steuerlast zu tragen hätten. Um diesen Effekt abzufedern, sollte der Kinderabzugsposten erhöht werden. Ein zusätzlicher Haushaltsabzug sollte von Personen in Anspruch genommen werden können, die alleine bzw. alleinstehend mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen in einem Haushalt leben. Der zweite im Erläuternden Bericht ausgearbeitete Vorschlag enthielt grundlegend die gleichen Aspekte wie der erste Vorschlag, allerdings umfasste er zusätzlich ein Korrektiv für verheiratete Paare.

Die beiden Vorschläge gingen in die Vernehmlassung ein, die im Dezember 2022 startete (Bundesrat, 2022). Kantonsregierungen, Parteien, Verbände und andere relevante Akteure wurden aufgefordert, die zwei eingebrachten Reformoptionen bis zum März 2023 zu bewerten. Es wurde deutlich, dass die steuerlichen Anpassungen die Einnahmen durch die direkte Bundessteuer ohne zusätzliche Korrekturen an den Steuersätzen im Tarif selbst merklich verändert hätten und regressiver ausgefallen wären. Es wurde daher diskutiert, für die unteren und mittleren Einkommensklassen die Steuersätze zu verringern und diese zusätzlich in den oberen Einkommensgruppen zu erhöhen.

Auch um die fiskalischen Mindereinnahmen beim indirekten Gegenvorschlag zu begrenzen, sprach sich der Nationalrat schliesslich knapp am 7. Mai 2025 für einen Kompromissvorschlag aus und leitete diesen an den Ständerat zurück (Bundesversammlung, 2025). Allerdings gab es zunächst noch Differenzen hinsichtlich des Tarifs und der Übertragbarkeit von Kinderabzügen. Nach weiteren Sichtungen und Diskussionen stimmte der Ständerat jedoch am 3. Juni 2025 dem Kompromiss bei der Individualbesteuerung zu. Die Schlussabstimmung soll am letzten Sessionstag vom 20. Juni 2025 stattfinden.

3 Ehepaarbesteuerung auf Bundesebene

Im Folgenden wird der grundlegende Rahmen der Ehepaarbesteuerung auf Bundesebene skizziert. Kapitel 3.1 stellt die gegenwärtige Tarifstruktur dar¹, Kapitel 3.2 geht explizit auf die Heiratsstrafe ein. Kapitel 3.3 erläutert die Parameter des Kompromissvorschlags.

3.1 Tarifstruktur der gegenwärtigen Besteuerung

Zur Ermittlung der Steuerlast wird das steuerbare Einkommen herangezogen. Dieses wird ausgehend vom Bruttoeinkommen durch mehrere Zwischenschritte berechnet. Zunächst wird das Nettoeinkommen bestimmt, das nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttolohn übrig bleibt. Anschliessend werden weitere steuerliche Abzüge berücksichtigt, etwa für berufsbedingte Auslagen, Pendelkosten oder andere abziehbare Aufwendungen, die meistens bis zu einem definierten Höchstbetrag abgezogen werden können.

Die Höhe und Art der Abzüge hängen dabei auch vom Zivilstand ab. Verheiratete profitieren beispielsweise vom sogenannten Verheiratetenabzug. Üben beide Ehepartner eine Erwerbstätigkeit aus, kann zusätzlich ein Zweiverdienerabzug geltend gemacht werden. Darüber hinaus reduziert sich das steuerbare Einkommen mit jedem im Haushalt lebenden Kind. Zusammengenommen ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen unter Berücksichtigung der Sozialabgaben und aller zulässigen Abzugsposten das steuerbare Einkommen, welches letztlich der Besteuerung zugrunde liegt.

Auf das ermittelte steuerbare Einkommen wird der jeweilige Steuertarif angewendet, welcher die konkrete Höhe der geschuldeten Steuer bestimmt. Dabei richtet sich der anzuwendende Tarif abermals nach dem zivilrechtlichen Status. Für alleinstehende Personen ohne Kinder gilt der sogenannte Alleinstehendentarif. Dagegen kommt bei Ehepaaren sowie bei Personen mit mindestens einem Kind oder einer betreuungsbedürftigen Person im Haushalt der Tarif für Verheiratete beziehungsweise der Familientarif zur Anwendung.

¹ Für eine umfassendere Darstellung der rechtlichen und systematischen Grundlagen bei der Bundesbesteuerung sei auf die Studie von Brandt et al. (2024) verwiesen.

Der 2024 angewendete Tarif für Alleinstehende ohne Kinder ist in Tabelle 2 aufgeführt, der Tarif für Verheiratete ist in Tabelle 3 zu finden. Als Grenzsteuer bezeichnet man dabei jene Steuer, die man auf jeden zusätzlich verdienten Franken zahlen muss.

Tabelle 2: Einkommensteuer auf Bundesebene, Tarif für Alleinstehende, 2024

vom steuerbaren Einkommen in CHF	bis zum steuerbaren Einkommen in CHF	Grenzsteuersatz in Prozent
0	15'000	0.00 %
15'900	32'800	0.77 %
32'900	42'900	0.88 %
43'000	57'200	2.64 %
57'300	75'200	2.97 %
75'300	81'000	5.94 %
81'100	107'400	6.60 %
107'500	139'600	8.80 %
139'700	182'600	11.00 %
182'700	783'300	13.20 %
783'400		11.50 %

Quelle: Bund (2024)

Abbildung 2 zeigt den Verlauf der Grenzsteuersätze der direkten Bundessteuer in Abhängigkeit vom steuerbaren Einkommen je nach Ehestand. Deutlich wird, dass die Progression beim Tarif für Alleinstehende früher einsetzt als beim Tarif für Verheiratete. Bereits bei vergleichsweise geringem Einkommen beginnt hier die Steuerpflicht, was insbesondere einkommensschwächere Einzelpersonen früher belastet.

Die scharfen Anstiege am Beginn der Kurven markieren die Eintrittsschwelle der Steuerpflicht: Sobald die berechnete Steuer den Betrag von 25 CHF erreicht, wird sie erstmals fällig. Diese Schwelle führt zu einem sprunghaften Anstieg der Steuerlast, wenn das steuerbare Einkommen um 100 CHF ansteigt – ein Effekt, der sich grafisch als Spitze im Grenzsteuersatz zeigt.

Interessant ist auch der Vergleich verschiedener Einkommenskonstellationen innerhalb der Ehepaarveranlagung. Bei Paaren mit gleich hohen Erwerbseinkommen fällt der durchschnittliche Steuersatz nochmals tiefer aus als bei Alleinverdienerpaaren mit demselben Gesamteinkommen. Bei Ehepaaren mit ähnlich hohen Einkommen führt die gemeinsame Veranlagung oft zu einer höheren Steuerlast als bei unverheirateten Paaren mit getrennter Veranlagung. Der Grund liegt in der Progression: Während Kon-

Tabelle 3: Einkommensteuer auf Bundesebene, Tarif für Verheiratete, 2024

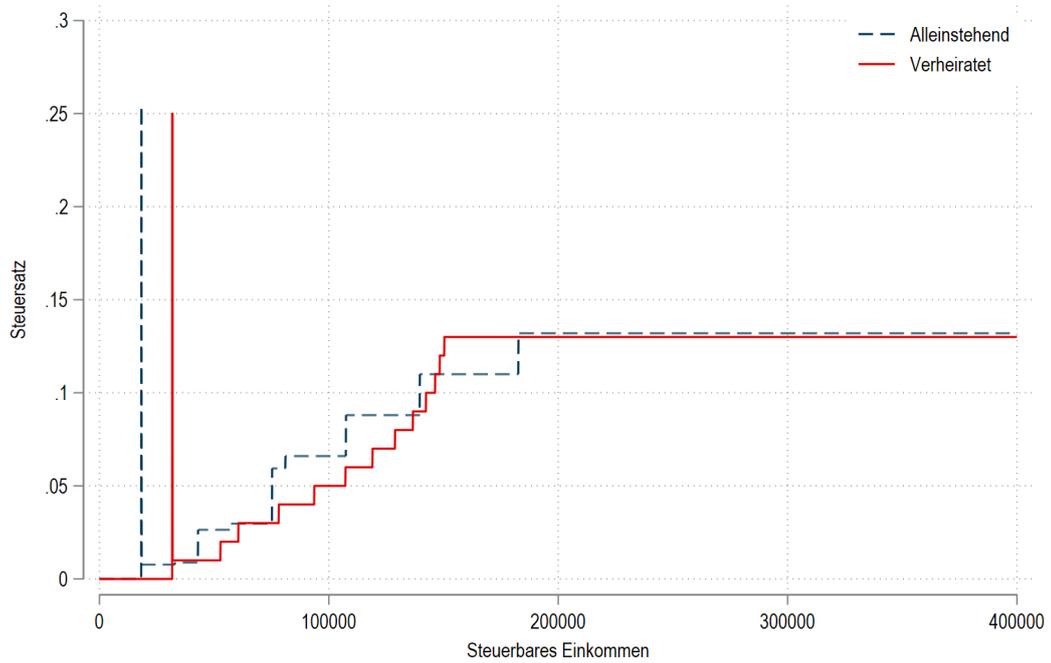
vom steuerbaren Einkommen in CHF	bis zum steuerbaren Einkommen in CHF	Grenzsteuersatz in Prozent
0	29'300	0%
29'400	52'700	1%
52'800	60'500	2%
60'600	78'100	3%
78'200	93'600	4%
93'700	107'200	5%
107'300	119'000	6%
119'100	128'800	7%
128'900	136'600	8%
136'700	142'300	9%
142'400	146'300	10%
146'400	148'300	11%
148'400	150'300	12%
150'400	928'600	13%
928'700		11.5%

Quelle: Bund (2024)

kubinatspaare je einzeln nach dem Alleinstehendentarif und jeweils auf einer niedrigeren Progressionsstufe besteuert werden, summiert sich das Einkommen bei Verheirateten und wird höher besteuert. Das führt dazu, dass bei gleichem Bruttoeinkommen das steuerbare Einkommen und die Steuerlast unterschiedlich ausfallen können.

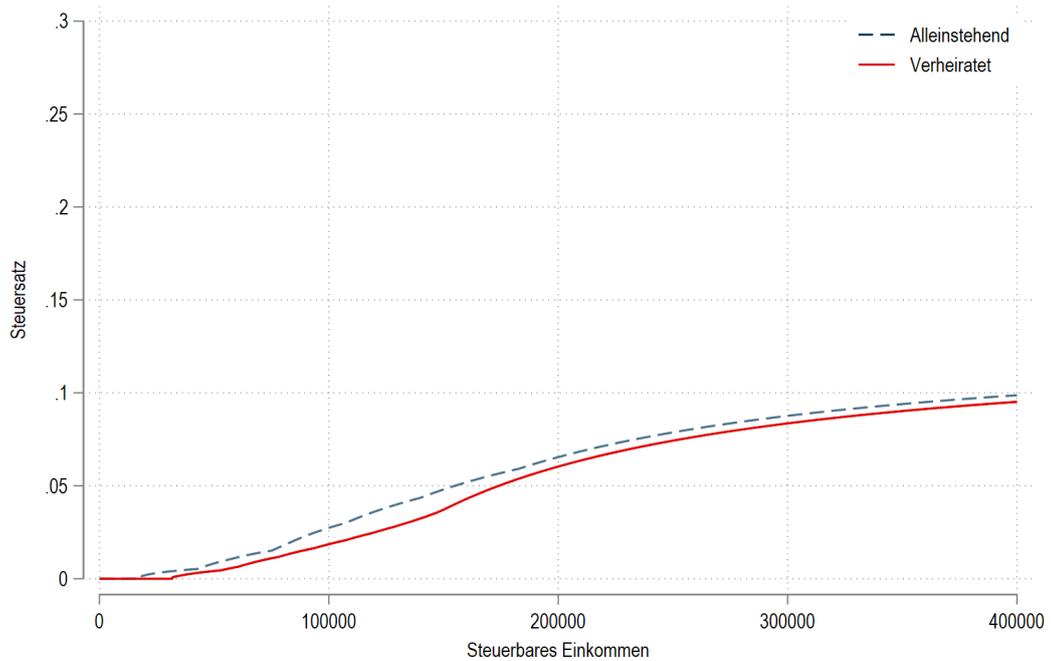
In Abbildung 3 ist die durchschnittliche Steuerlast auf Grundlage des Bruttoeinkommens dargestellt. Ein verheiratetes Alleinverdienerpaar zahlt beispielsweise in der Tendenz einen niedrigeren durchschnittlichen Steuersatz als eine gleichverdienende alleinstehende Person.

Abbildung 2: Einkommensteuer auf Bundesebene, Grenzsteuersätze, 2024



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Abbildung 3: Einkommensteuer auf Bundesebene, durchschnittliche Steuer, 2024



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

3.2 Heiratsstrafe bei der gegenwärtigen Besteuerung

Als Ergebnis der unterschiedlichen Tarife und Abzugsmöglichkeiten je nach Ehestand ist eine Heiratsstrafe oder ein Heiratsbonus zu beobachten. Eine Heirat ist steuerlich vor allem dann vorteilhaft, wenn die Einkommen ungleich verteilt sind oder wenn nur ein Partner erwerbstätig ist. In diesem Fall fällt die Steuerlast durch die gemeinsame Veranlagung geringer aus. Verdienen hingegen beide Partner ähnlich viel, kann die gemeinsame Besteuerung zu einer höheren Progression führen als bei getrennter Veranlagung im Konkubinat. Der Verheirateten- und Zweiverdienerabzug mildern diesen Effekt zwar, kompensieren ihn aber nicht immer vollständig.

In Tabelle 4 werden diese steuerlichen Unterschiede anhand der Einkommensverteilungen von vier verschiedenen Beispielen einkommen veranschaulicht. In diesen Musterhaushalten leben der Einfachheit halber als Annahme keine Kinder.

Tabelle 4: Einkommensteuer auf Bundesebene, Heiratsstrafe für ein verheiratetes Ehepaar ohne Kinder, 2024

Bruttoeinkommen vom Haushalt		Steuerlast		Differenz
Gesamt in CHF	Verteilung zwischen Partnern in Prozent	Verheiratete in CHF	Konkubinat in CHF	in CHF
50'000	0/100	76	214	138
	25/75	0	119	119
	50/50	0	66	66
100'000	0/100	1'014	1'753	739
	25/75	660	826	166
	50/50	567	418	-149
150'000	0/100	3'283	5'099	1'816
	25/75	2'380	2'592	212
	50/50	2'416	1'586	-830
200'000	0/100	8'131	9'876	1'745
	25/75	6'038	5'323	-715
	50/50	6'038	3'506	-2'532

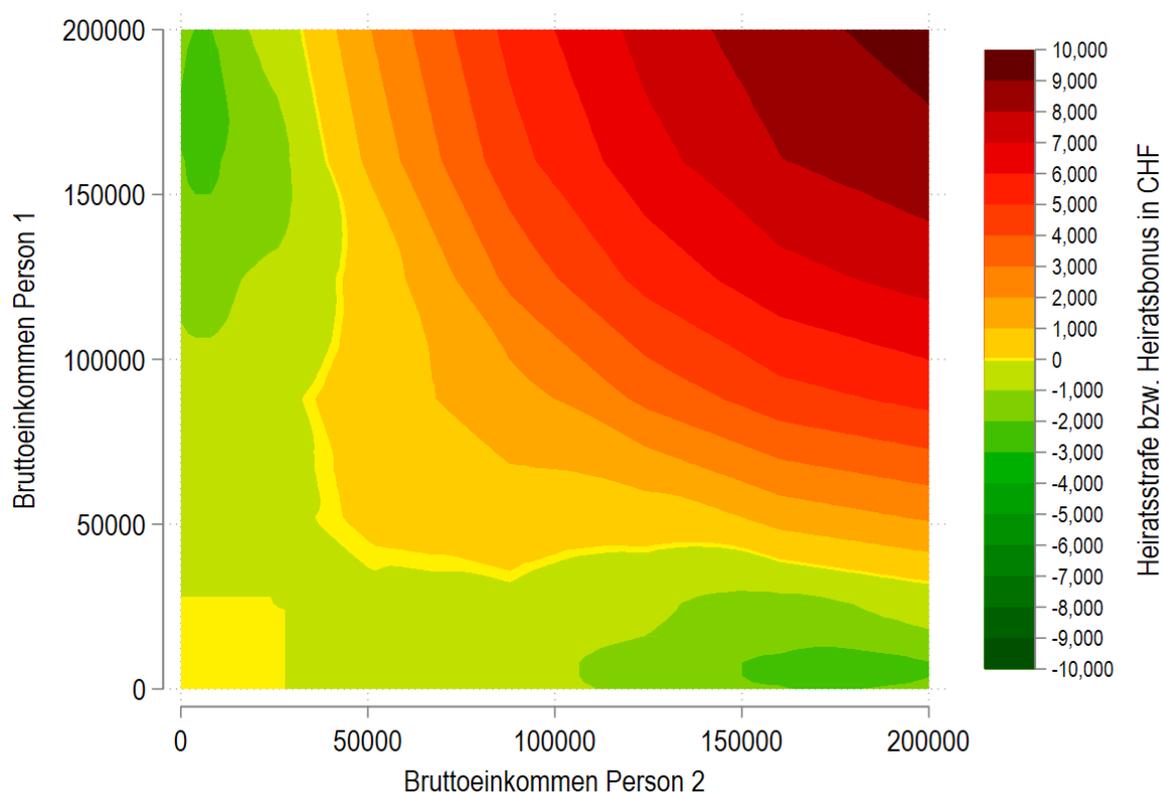
Anmerkung: Eine positive Differenz bedeutet einen Heiratsbonus, eine negative Differenz bedeutet eine Heiratsstrafe.

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung (2025), eigene Berechnungen

In Abbildung 4 ist die Heiratsstrafe für verschiedene Konstellationen an Einkommen in einer Heatmap visuell dargestellt. Die zwei Achsen geben das Bruttoeinkommen der beiden Partner bis zu einer Höhe von 200'000 CHF an. Auch hier hat das Paar zur einfacheren Darstellung keine Kinder.

Grüne Bereiche zeigen Einkommenskonstellationen zwischen beiden Partnern an, in denen eine Heirat zu einer geringeren Last durch die direkte Bundessteuer und damit einem Heiratsbonus führt. Umgekehrt deuten orange-rote Flächen darauf hin, dass die Heirat zu höheren Steuerzahlungen und somit zu einer Heiratsstrafe führt. Die in den gelben Bereichen liegenden Einkommen weisen, wenn überhaupt, nur eine geringe Heiratsstrafe oder einen geringen Heiratsbonus auf.

Abbildung 4: Einkommensteuer auf Bundesebene, Heatmap der Heiratsstrafe für ein verheiratetes Paar ohne Kinder, 2024, in CHF



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Erklärung: Auf der x-Achse ist das Bruttoeinkommen von einem Partner, auf der y-Achse das Einkommen des anderen Partners abgebildet. Grün bedeutet, dass ein Haushalt mit einer entsprechenden Einkommenskonstellation finanziell bei einer Heirat gegenüber einem Konkubinat profitiert. Orange und rot bedeutet, dass der Haushalt weniger Einkommen zur Verfügung hat. Gelb bedeutet, dass es kaum zu einer Veränderung kommt.

Eine Heiratsstrafe ist für Haushalte im unteren Einkommensbereich nicht erkennbar. Bei höheren Einkommensgruppen sind die Effekte unterschiedlich. Je höher das Ein-

kommen und je gleichmässiger es auf beide Partner verteilt ist, desto stärker fällt die Heiratsstrafe aus. Dabei greift die Heiratsstrafe vergleichsweise früh: Verdienen beide Partner jeweils etwa 50'000 CHF, so kann eine Heirat bereits steuerliche Nachteile zur Folge haben.

Bei ungleich verteilten Einkommen im hohen Einkommensbereich profitieren die Haushalte hingegen von der gemeinsamen Besteuerung, da eine niedrigere Progressionsstufe erreicht wird. Sie erhalten einen Heiratsbonus. Dies gilt insbesondere für Paare, deren Hauptverdiener zumindest 100'000 CHF verdient, während das Einkommen des Zweitverdieners im niedrigen Bereich bleibt. Im Status Quo des Schweizer Steuersystems sind Heiratsstrafe bzw. Heiratsbonus damit für denjenigen Teil der Schweizer Paare relevant, die ein mittleres bis hohes Einkommen haben.

3.3 Tarifstruktur des neuen Kompromissvorschlags

Die vom Nationalrat (2025) präsentierte Tarifstruktur ist Teil des Kompromissvorschlags zur Einführung der Individualbesteuerung. Der Kinderabzug soll von 6'700 CHF auf 12'000 CHF angehoben und bei Ehepaaren eine hälftige Anrechnung der Kinderabzüge eingeführt werden. Die zuvor diskutierte Möglichkeit, nicht ausgeschöpfte Kinderabzüge auf den Ehepartner zu übertragen, ist im aktuellen Kompromissvorschlag nicht mehr enthalten. Ehepaare werden dem Vorschlag zufolge separat besteuert, somit fallen bisherige Abzugsposten für Verheiratete weg. Entsprechend sieht die Einführung der Individualbesteuerung etwa den Wegfall des Doppelverdienerabzugs und des Verheiratetenabzugs vor.

Die vorgeschlagene Tarifstruktur mit den Grenzsteuersätzen ist in Tabelle 5 dargestellt. Die Progression fällt gegenüber den bisherigen Tarifen regelmässiger und glatter mit kleineren, stetigen Steigerungen aus. Der Einstieg der Steuerbelastung erfolgt früher als bisher für Verheiratete mit neu ab 20'100 CHF statt 29'400 CHF an steuerbaren Einkommen, und später für Alleinstehende statt bisher mit 15'900 CHF. Die maximale Grenzsteuerbelastung fällt mit 13.3 Prozent höher aus als bei Alleinstehenden und Verheirateten bisher, greift gleichzeitig früher ab 190'900 CHF an steuerbaren Einkommen und sinkt danach wie zuvor auf 11.5 Prozent.

Tabelle 5: Kompromissvorschlag zur Individualbesteuerung, Tarifstruktur

vom steuerbaren Einkommen in CHF	bis zum steuerbaren Einkommen in CHF	Grenzsteuersatz in Prozent
0	20'000	0.0%
20'100	34'300	0.7%
34'400	44'800	0.9%
44'900	59'800	2.0%
59'900	78'600	3.3%
78'700	84'600	7.0%
84'700	112'200	8.0%
112'300	145'800	9.5%
145'900	190'800	11.7%
190'900	732'100	13.3%
732'200		11.5%

Quelle: Ständerat (2025)

4 Simulationsmodell: IWP Swiss Taxometer

Zur Simulation der Auswirkungen von Reformvorschlägen zur Ehepaarbesteuerung nutzen wir den modernen IWP Swiss Taxometer (IWP-TAX), das Mikrosimulationsmodell zum Schweizer Steuer-, Abgaben und Transfersystem des Instituts für Schweizer Wirtschaftspolitik (IWP) an der Universität Luzern. Eine detaillierte Beschreibung des Modells inklusive Daten, Modellierung und Parameter, Annahmen, Aufbau, Funktionsweise und Darstellungsmöglichkeiten ist in Brandt et al. (2023) zu finden. Dieses Kapitel erklärt in verkürzter Form die Motivation des Modells, die Annahmen zur Modellierung und die genutzten Daten in den Kapiteln 4.1 bis 4.3.

4.1 Motivation

Das Schweizer Steuer-, Abgaben- und Transfersystem ist komplex. Für interessierte Laien wie Experten ist es durchaus herausfordernd, angesichts der vielfältigen Zusammenhänge, Tarife und Grössen einen Überblick zu bewahren. Jährlich verändern sich zudem auf Bundes- wie kantonaler Ebene die Parameter entweder aktiv aufgrund

neuer politischer Entscheidungen oder passiv dank gesetzlicher Regelungen, etwa Inflationsanpassungen zum Ausgleich der inflationsbedingten Kalten Progression.

Der IWP-TAX bildet detailliert das Schweizer Steuer- Abgaben- und Transfersystem für natürliche Personen im Status Quo nach. Allerdings geht das Mikrosimulationsmodell noch darüber hinaus. So können mit dem IWP-TAX wirtschaftspolitische Reformen untersucht werden, um vorab einzuschätzen, welche dynamischen Effekte die Schweizer Bevölkerung wie der Staat in Folge einer etwaigen Neuerung des Systems erwarten können. Einerseits ist eine isolierte Betrachtung einzelner Bestandteile des Fiskalsystems möglich. Andererseits erlaubt das Modell auch, etwaige nicht beabsichtigte Effekte am Gesamtsystem aufzudecken.

Der IWP-TAX ist somit ein hilfreiches, objektives und datenbasiertes Werkzeug, um potenzielle Reformen mit dem Status Quo zu vergleichen, ohne die Neuerungen bereits tatsächlich umsetzen zu müssen. Es verringert die Unsicherheit über Reformauswirkungen, unterstützt die öffentliche wie politische Debatte mit belastbaren Daten und stärkt die wirtschaftspolitische Entscheidungsfindung der Stimmbürger.

4.2 Modellierung

Der IWP-TAX berücksichtigt alle relevanten Staatsebenen beim Steuer- Abgaben- und Transfersystem. Die Berechnungen werden auf individueller Ebene vorgenommen und können für Schweizer Gemeinden, Kantone oder für die Eidgenossenschaft insgesamt betrachtet werden.

Im Bereich der Steuern werden die direkten Bundessteuern, Staatssteuern und Gemeindesteuern auf Einkommen, die Kirchen- und Schulgemeindesteuern, die Personalsteuer, Steuern auf Kapitalleistungen und Vermögensteuern abgedeckt. Bei der Berechnung der Steuerschuld wird für jeden Haushalt einzeln das steuerbare Einkommen für die Bundessteuer und separat für die Kantons- und Gemeindesteuer ermittelt. Das steuerbare Einkommen wird dabei ermittelt, indem von den Bruttoeinkünften die relevanten Abzugsposten abgezogen werden.

Zusätzlich werden auch die Sozialabgaben auf individueller Ebene berechnet. So berücksichtigt das Modell die Zahlungen an die Arbeitslosenkassen, die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Invalidenversicherung und Erwerbersatzordnung, die betriebliche Vorsorge, die Nichtsberufsunfallversicherung sowie die Krankenversicherung. Zuletzt werden für jeden Haushalt Ergänzungsleistungen, Familienleistungen

und Sozialhilfeansprüche geprüft. Sollte ein Anspruch bestehen, so gehen wir davon aus, dass diese auch in Anspruch genommen werden.

Der IWP-TAX kann auf individueller Ebene ausgehend vom Bruttoeinkommen für jeden Haushalt ein verfügbares Einkommen nach Abzug von Steuern, Abgaben und unter Berücksichtigung von Transferleistungen berechnen. Aus den Ergebnissen können zusätzlich Ungleichheitsmasse wie der Gini-Koeffizient abgeleitet werden. Neben der finanziellen Situation von Haushalten können auch die Veränderungen der Steuereinnahmen von Bund, Kantonen, politischen und kirchlichen Gemeinden dargestellt werden. Zuletzt sind auch reformbedingte Arbeitsmarkteffekte durch den IWP-TAX abbildbar.

Mit dem IWP-TAX nutzen wir Arbeitsangebotselastizitäten, die wir auf Basis realer Daten explizit für den Schweizer Kontext schätzen. Im IWP-TAX wird die Berechnung der Arbeitsmarktelastizitäten für alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen, verheiratete Frauen mit einem arbeitszeitinflexiblen Partner, verheiratete Männer mit einer arbeitszeitinflexiblen Partnerin und arbeitszeitflexible Ehepaare durchgeführt. Aufgrund der berechneten Arbeitszeitanpassung auf individueller Ebene mit Schweizer Daten wird die Unsicherheit hinsichtlich der Schätzungen und die Notwendigkeit von Annahmen verringert.

Mit der Methodik des IWP-TAX ist es zudem möglich, neben den Veränderungen der Vollzeitäquivalente auch die Veränderung der Partizipation am Arbeitsmarkt aufzuzeigen, d.h. wieviele zuvor erwerbslose Personen eine Beschäftigung aufnehmen oder ob in Summe Personen aus einer Erwerbstätigkeit in die Arbeitslosigkeit wechseln.

Um das verfügbare Haushaltseinkommen korrekt gewichtet zu berechnen, wird ein sogenannter Äquivalenzskalenwert berechnet, der jeder Person zugewiesen wird. Wir greifen hierbei auf die angepasste OECD-Skala zurück. Eine alleinstehende Person erhält einen Wert von 1. Jede weitere Person im Haushalt mit einem Alter von zumindest 14 erhöht den Wert um 0.5. Jedes Kind bis 13 Jahre erhöht den Wert um 0.3. Um das verfügbare Haushaltsäquivalenzeinkommen zu ermitteln, wird das verfügbare Haushaltseinkommen durch den Wert dieser Äquivalenzskala dividiert. Somit wird ein Vergleich von Haushalten mit unterschiedlicher Anzahl von Haushaltsmitgliedern ermöglicht.

Werden kontrafaktische, also theoretische Reformszenarien simuliert, verändern sich die Rahmenbedingungen und die Anreize für die Haushalte. Mit dem IWP-TAX ist es möglich, die resultierenden Verhaltensanpassungen zu simulieren. So kann die Veränderung der Arbeitsmarktpartizipation einerseits und der Entscheidung über die

Arbeitszeit andererseits aufgrund der Reformen abgeschätzt werden. In einem zweiten Schritt können dann die Veränderungen an den übrigen Ergebnisse vom verfügbaren Haushaltseinkommen über die Staatsfinanzen bis hin zur Ungleichheit nach der Verhaltensanpassung auf dem Arbeitsmarkt berechnet und dargestellt werden.

4.3 Daten

Das Modell nutzt reale Daten zur Schweizer Wohnbevölkerung auf Basis der jeweils aktuellsten Befragungswelle vom Schweizer Haushalt-Panel (SHP Group, 2025). Das Panel ist eine seit 1999 jährlich durchgeführte Studie mit detaillierten Angaben zu sozio-ökonomischen Kenngrößen und beinhaltet zurzeit gut 16'000 Personen aus rund 7'000 Schweizer Haushalten. Jedem Haushalt wird im Panel eine Gewichtung zugewiesen, wodurch ein repräsentatives Bild der gesamten Schweiz gewährleistet wird. Eine genaue Beschreibung des Panels ist in Tillmann et al. (2020) zu finden.

Neben den realen Daten für die Berechnung von aggregierten Effekten in der Schweiz kann das Modell auch mit hypothetischen Parametern genutzt werden, um die Auswirkungen für individuell festgelegte Bevölkerungsgruppen zu simulieren. Bei der Nutzung von hypothetischen Parametern kann dabei eine Vielzahl an Merkmalen eines Haushalts variiert werden. So kann beispielsweise aufgezeigt werden, welche Effekte zu erwarten wären, wenn ein Paarhaushalt ein fixes Einkommen mit einer spezifischen Aufteilung des Einkommens zwischen dem Ehepaar aufweist. Es ist allerdings auch möglich, die Effekte derselben Reform auf Paarhaushalte mit einer anderen Aufteilung der Einkommen zu berechnen und die Ergebnisse einander gegenüberzustellen. Jegliche Haushaltskonstellationen sind hierbei möglich.

Die im IWP-TAX genutzten Daten erlauben eine genaue Betrachtung der Haushalte. So ist bekannt, wieviele Kinder in welchem Alter im Haushalt wohnen. Zudem ist bekannt, wie das Haushaltseinkommen auf die einzelnen Mitglieder des Haushalts aufgeteilt ist und aus welcher Quelle das Einkommen stammt. Anhand der vorhandenen Arbeitszeiten kann zudem die Präferenz der einzelnen Haushaltsmitglieder bezüglich der Abwägung zwischen Einkommen und Freizeit genauer abgeschätzt werden.

Unsere Paneldaten haben jedoch den Nachteil, dass insbesondere im oberen Einkommensbereich die Teilnahmebereitschaft an der Umfrage niedrig ausfallen könnte. Dies kann zur Folge haben, dass Reformoptionen bei denen insbesondere hohe bis sehr hohe Einkommen betroffen sind, von dem Panel unterrepräsentiert sind und somit die Auswirkungen unterschätzt werden. Im Fall der Individualbesteuerung kann dieser Aspekt zumindest teilweise zutreffen. Die grössten Auswirkungen dürften ins-

besondere in den höheren Einkommensgruppen zu verorten sein, und die Effekte auf die Fiskaleinnahmen des Bundes könnten in der Tendenz unterschätzt werden. Hinsichtlich der Entwicklungen des verfügbaren Haushaltseinkommens gilt selbiges.

Wir untersuchen zuletzt die Auswirkungen auf der Bundesebene. In allen Reformszenarien ist es möglich bis wahrscheinlich, dass auch die Steuersysteme auf kantonaler Ebene betroffen und entsprechende Anpassungen nötig werden. Die Ausgestaltung der Parameter bei den einzelnen Kantonen ist aber noch nicht mit ausreichender Genauigkeit für die Berechnungen bekannt.

5 Wirtschaftspolitische Auswirkungen des Kompromissvorschlags

Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse beziehen sich lediglich auf die Einführung der Individualbesteuerung nach dem Kompromissvorschlag auf der Bundesebene. Die mögliche Reformvariante soll zunächst auf dieser Ebene umgesetzt werden. Zwar sollen die Änderungen auch die kantonalen Steuermodelle beeinflussen, jedoch gibt es zum Zeitpunkt der Publikation dieser Studie noch keine Informationen darüber, ob und wie die kantonalen Steuerbehörden die Anpassungen in der Ehegattenbesteuerung konkret vornehmen werden. Die Effekte dürften entsprechend stärker ausgeprägt sein, wenn die Individualbesteuerung auf kantonaler Ebene eingeführt wird.

5.1 Auswirkungen auf die Staatsfinanzen

Die Umsetzung des Kompromissvorschlags würde ohne Berücksichtigung von Arbeitmarkteffekten die Steuerzahler um etwa 642 Millionen CHF entlasten bzw. Mindereinnahmen in entsprechender Höhe für die Bundesfinanzen bedeuten. Dies ist eine Reduktion der Kosten um fast 25 Prozent im Vergleich zu den Kosten des indirekten Gegenvorschlags (Brandt et al., 2024).

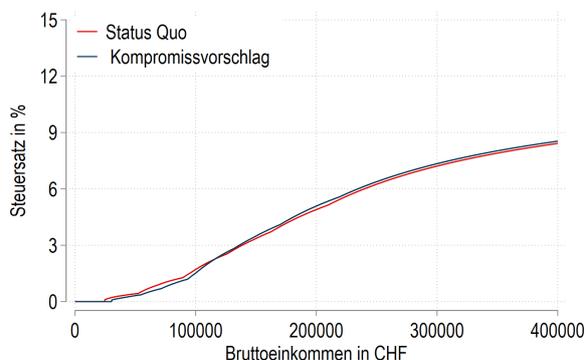
Unter Berücksichtigung der Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt werden die Effekte etwas abgemildert. Aufgrund einer steigenden Erwerbsbeteiligung würden die Steuermindereinnahmen des Bundes bzw. die Entlastung für die Steuerzahler nach unseren Berechnungen insgesamt 594 Millionen CHF betragen.

5.2 Auswirkungen auf die Haushalte

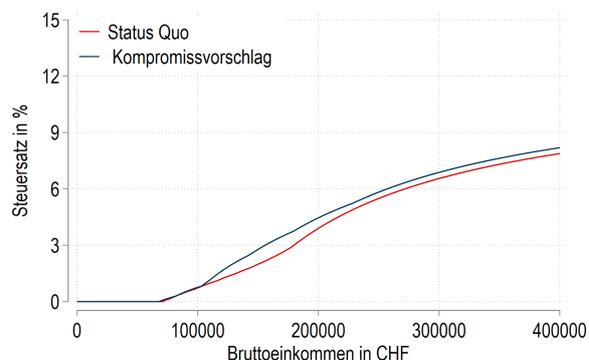
In Abbildung 5 sind die durchschnittlichen Steuersätze im Status Quo und für die Umsetzung des Kompromissvorschlags dargestellt. Demnach hat ein Gleichverdienerpaar eine deutlich geringere Steuerbelastung zu erwarten. Im Gegensatz dazu fällt die Steuerbelastung in Haushalten mit nur einem erwerbstätigen Ehepartner tendenziell höher aus. Gleiches gilt aufgrund des Wegfalls des Familientarifs auch für Alleinerziehende.

Abbildung 5: Durchschnittlicher Steuersatz, Kompromissvorschlag zur Individualbesteuerung und Status Quo

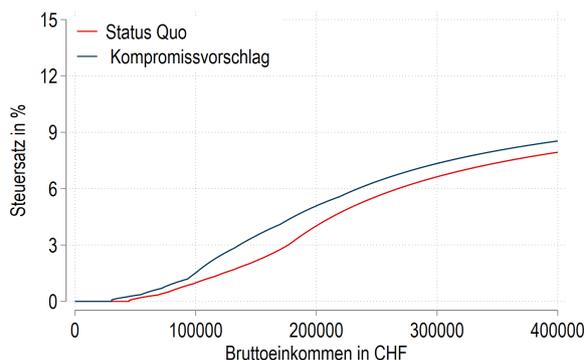
(a) Alleinstehend ohne Kinder



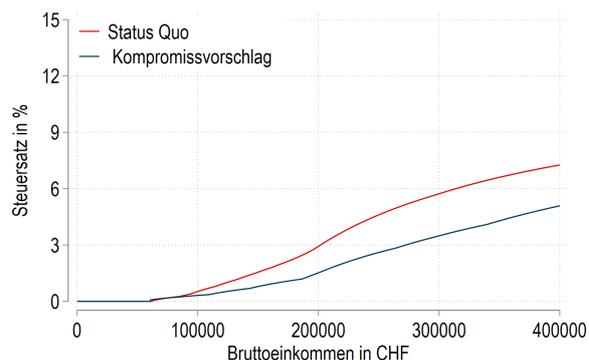
(b) Alleinerziehend (1 Kind)



(c) Alleinverdienerpaar ohne Kinder



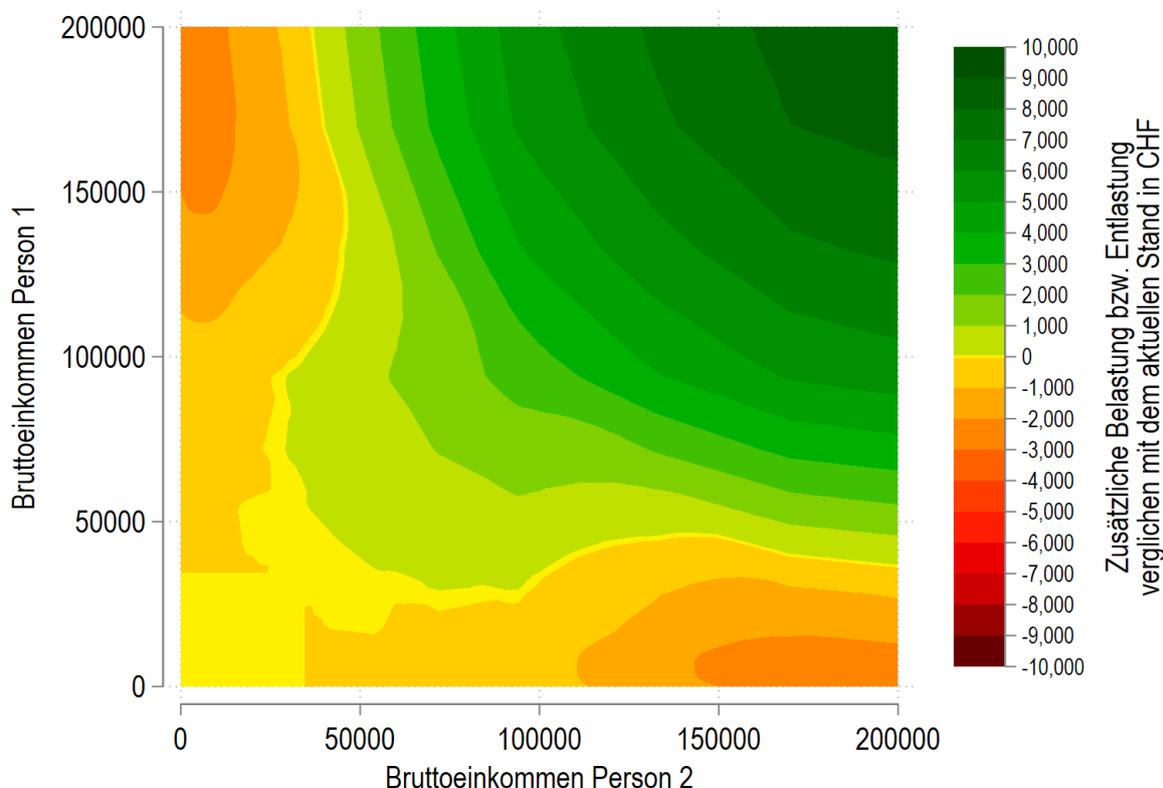
(d) Gleichverdienerpaar ohne Kinder



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

In Abbildung 6 ist zunächst zu erkennen, dass Paare mit einem geringen Einkommen beider Partner nicht von der Reform betroffen sind. Dies verwundert jedoch nicht, da sie bereits im Status Quo keine oder nur sehr geringe Steuern zahlen, und entsprechend auch nicht entlastet werden können. Für Paare mit höheren Einkommen kommt es auf die Verteilung zwischen den Partnern an.

Abbildung 6: Kompromissvorschlag zur Individualbesteuerung, Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens in CHF, Heatmap für Ehepaar ohne Kinder



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Erklärung: Auf der x-Achse ist das Bruttoeinkommen von einem Partner, auf der y-Achse das Einkommen des anderen Partners abgebildet. Grün bedeutet, dass ein Haushalt mit einer entsprechenden Einkommenskonstellation finanziell profitiert. Orange bedeutet, dass der Haushalt weniger Einkommen zur Verfügung hat. Gelb bedeutet, dass es kaum zu einer Veränderung kommt.

Je gleicher beide Partner verdienen, desto eher werden sie durch die Einführung der Individualbesteuerung entlastet. Verdienen beide Ehepartnern beispielsweise zumindest 75'000 CHF, so kann mit einer Steigerung des verfügbaren Haushaltseinkommens um über 1'000 CHF gerechnet werden. Im Extremfall von zwei sehr hohen Einkommen kann es gar zu einem Anstieg des verfügbaren Haushaltseinkommens von über 10'000 CHF kommen, wenn die Individualbesteuerung eingeführt würde. Diese gutverdienenden Paare werden im aktuellen System mit einer Heiratsstrafe überdurchschnittlich stark belastet.

Umgekehrt werden Paare gegenüber dem Status Quo schlechter gestellt, die sehr unterschiedliche Einkommen erzielen. Ein Alleinverdienerhaushalt mit einem Bruttoeinkommen von 200'000 CHF muss mit einer zusätzlichen Belastung von über 3'000 CHF gegenüber dem aktuellen System rechnen.

Im Durchschnitt profitieren alle Haushalte mit 185 CHF von der Einführung der Individualbesteuerung in der aktuell vorgeschlagenen Version (siehe Tabelle 6). Bei den Ehepaaren ist im Durchschnitt ein positiver Effekt zu erkennen. Ehepaare ohne Kinder haben 379 CHF mehr zur Verfügung, mit Kindern beträgt das zusätzliche verfügbare Haushaltseinkommen 350 CHF. Alleinstehende profitieren im Durchschnitt mit 24 CHF, während Alleinerziehende mit einem negativen Effekt von 179 CHF auf ihr verfügbares Haushaltseinkommen rechnen müssen.

Tabelle 6: Kompromissvorschlag zur Individualbesteuerung, Änderung des verfügbaren Haushaltseinkommens, in CHF

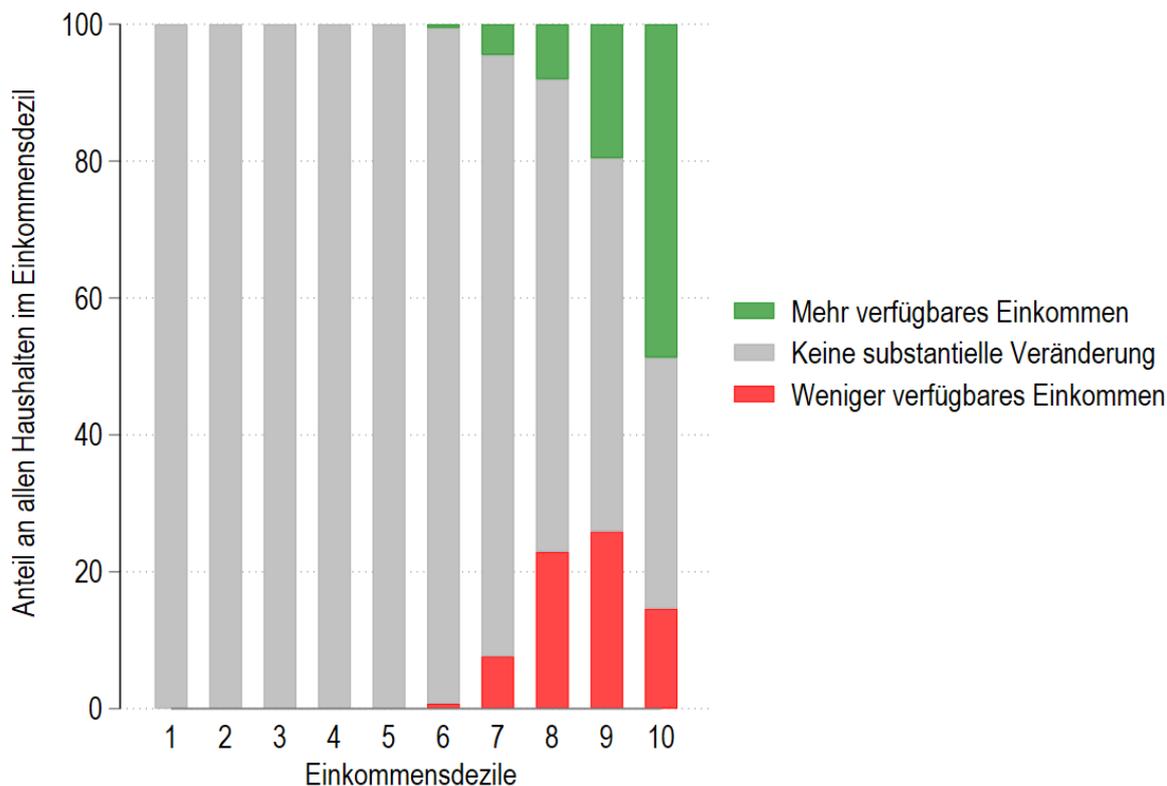
	Status Quo	Arbeitsmarktanpassungen	
		ohne	mit
Nach Haushaltstypen			
Paar ohne Kinder	76'029	+ 347	+ 379
Paar mit Kindern	115'506	+ 322	+ 350
Alleinstehend	56'438	+ 27	+ 24
Alleinerziehend	76'117	- 161	- 179
Nach äquivalenzgewichteten Einkommensdezilen (alle Haushalte)			
1. Dezil	9'839	0	+ 4
2. Dezil	16'456	+ 9	+ 30
3. Dezil	21'133	+ 9	+ 22
4. Dezil	32'284	+ 32	+ 39
5. Dezil	45'058	+ 69	+ 80
6. Dezil	55'575	+ 78	+ 90
7. Dezil	63'275	- 9	+ 1
8. Dezil	72'342	- 189	- 177
9. Dezil	83'892	- 52	- 39
10. Dezil	180'161	+ 1'185	+ 1'203
Durchschnitt	76'825	+ 161	+ 185

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Zusätzlich zu Tabelle 6 wird in Abbildung 7 der Effekt auf die Haushalte unterteilt in Einkommensdezile dargestellt. Es ist zu erkennen, welcher Anteil innerhalb des jeweiligen Einkommensdezils von der Einführung der Individualbesteuerung finanziell profitiert oder stärker belastet wird. Zudem wird ersichtlich, wie stark die Veränderung ausfällt. Eine Besonderheit hier ist, dass das äquivalenzgewichtete verfügbare Haus-

haltseinkommen dargestellt wird, auf dessen Grundlage auch die Einteilung in die Einkommensdezile stattgefunden hat.

Abbildung 7: Kompromissvorschlag zur Individualbesteuerung, Veränderung des verfügbaren Haushaltseinkommens nach Dezilen



Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Werden Veränderungen in der Erwerbsbeteiligung und Arbeitszeit infolge der Reform einbezogen, profitieren Haushalte bis zum 7. Einkommensdezil von der Reform. Auch einkommensschwache Haushalte werden somit durch die Individualbesteuerung finanziell besser gestellt. Im 7. bis 10. Einkommensdezil gibt es einen substantiellen Anteil an Haushalten, die je nach Einkommenskonstellation entweder finanziell verlieren oder hinzugewinnen. Im 7. Einkommensdezil bleibt das verfügbare Haushaltseinkommen nahezu unverändert. Im Durchschnitt haben Haushalte im 8. und 9. Einkommensdezil weniger verfügbares Einkommen nach der Reform. Die Entlastungen sind im 10. Einkommensdezil hingegen am höchsten, u.a. da diese Haushalte gegenwärtig bereits die höchsten Steuern zahlen.

Innerhalb des 10. Dezils ist nahezu die Hälfte der Haushalte positiv von der Reform betroffen. Hierunter fallen insbesondere Ehepaare mit ähnlich verteilten Einkommen zwischen den Partnern. Nur um die 15 Prozent der Haushalte im 10. Dezil sind hinge-

gen negativ von der Reform betroffen. Dies dürften insbesondere Ehepaare mit einem sehr ungleich verteilten Einkommen sein.

5.3 Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Die Umsetzung des Kompromissvorschlags zur Individualbesteuerung hat einen positiven Effekt auf die Erwerbstätigkeit. Insgesamt dürfte die veränderte steuerliche Behandlung des Einkommens dazu führen, dass zusätzlich 15'400 Personen aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen.² Andererseits würden die bereits erwerbstätigen Personen aufgrund der Steuerentlastung im Schnitt ihre Arbeitszeit ausweiten. Beide Effekte zusammen führen dazu, dass mit einer Ausweitung des Arbeitskräfteangebots um 16'300 Vollzeitäquivalenten gerechnet werden kann.

Wie in Tabelle 7 zu sehen ist, ist der Effekt stärker bei Frauen ausgeprägt als bei Männern. Dies ist damit zu begründen, dass Männer bereits im Durchschnitt eine höhere Wochenarbeitszeit aufweisen als Frauen. Eine Reform der Ehepaarbesteuerung hin zur Individualbesteuerung aktiviert somit insbesondere das Arbeitskräftepotenzial von Frauen.

Tabelle 7: Kompromissvorschlag zur Individualbesteuerung, Beschäftigungseffekte

	Frauen	Männer	Gesamt
Partizipation, in Personen	+ 11'454	+ 3'979	+ 15'433
Gesamte Tätigkeit, in Vollzeitäquivalenten	+ 11'857	+ 4'447	+ 16'303

Quelle: Brandt et al. (2023) und eigene Berechnungen

Es sei angemerkt, dass die Bundessteuer selbst bei einem Schweizer Medianeinkommen noch unter 100 CHF monatlich beträgt. Die Arbeitsmarkteffekte, die eine Einführung der Individualbesteuerung entfalten würde, sind daher insbesondere für überdurchschnittlich gut verdienende Haushalte von Bedeutung. Gleichzeitig sind ebenjene Haushalte auch diejenigen Haushalte, welche tendenziell höhere Wochenarbeitszeiten vorzuweisen haben. Um das Arbeitskräftepotenzial in den unterdurchschnittlichen Lohnbereichen zu aktivieren, könnte deswegen eine zusätzliche Umset-

² In der vorherigen Betrachtung der Individualbesteuerung von Brandt et al. (2024) wurde das SHP-Panel ohne die aktuelle Erweiterung des Panels vorgenommen. Die nunmehr deutlich höheren Arbeitsmarktwirkungen dürften darin begründet sein, dass die neu hinzugekommenen Haushalte ein im Schnitt höheres Einkommen erzielen und somit eher in den Bereichen der Heiratsstrafe zu verorten sein dürften.

zung der Individualbesteuerung auf kantonaler Ebene noch grössere Effekte induzieren.

5.4 Auswirkungen auf die Ungleichheit

Die Einführung der Individualbesteuerung führt insgesamt nur zu einer sehr geringen Veränderung der Einkommensungleichheit. Gemessen am Gini-Koeffizienten steigt die Ungleichheit des verfügbaren Haushaltseinkommens um lediglich 0.2 Prozent. Dieser Anstieg ist als marginal einzustufen und deutet darauf hin, dass die Reform keine wesentlichen Umverteilungseffekte auf gesamtgesellschaftlicher Ebene nach sich zieht.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Individualbesteuerung unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten als weitgehend neutral zu beurteilen ist. Die leicht steigende Ungleichheit ist statistisch messbar, jedoch wirtschaftlich kaum relevant.

5.5 Auswirkungen auf die Heiratsstrafe

Aufgrund der gleichen Besteuerung aller Steuerpflichtigen auf individueller Ebene wird die Heiratsstrafe auch bei Umsetzung des Kompromissvorschlags vollständig abgeschafft. Gleichzeitig gibt es keinen Heiratsbonus mehr.

6 Fazit

Der Familienstand beeinflusst bisher nicht nur die zulässigen Abzüge bei der Steuerrechnung, sondern bestimmt auch, nach welchem Tarif die Steuer berechnet wird. Nach den jahrzehntelangen Diskussionen über die Einführung der Individualbesteuerung scheint nun ein Entscheid zu einer Reform in greifbarer Nähe.

Eine Umsetzung des Kompromissvorschlags zur Individualbesteuerung würde dabei die wesentlichen Ziele erreichen, welche die Befürworter der Individualbesteuerung anbringen. So würde die bisherige Heiratsstrafe auf Bundesebene vollständig beseitigt und alle Steuerpflichtigen würden unabhängig vom Zivilstand steuerlich gleich behandelt. Die Mindereinnahmen beim Bund scheinen verkraftbar, während vor allem Frauen ihr Arbeitsangebot ausweiten würden. Gleichzeitig würde jedoch auch der Heiratsbonus abgeschafft, welcher insbesondere Alleinverdienerehepaaren zugute kommt. Die

politische Debatte zu diesem Thema ist daher nicht eindeutig gerichtet, was auch anhand der knappen Abstimmungsergebnissen im Stände- wie Nationalrat zu sehen ist.

Die Simulationen mit dem IWP-TAX bestätigen, dass Haushalte in fast allen Einkommensdezilen von der Reform finanziell profitieren würden. In den oberen Einkommensdezilen, die bisher auch die höchste Steuerbelastung erfahren, unterscheiden sich die Effekte stark anhand der Einkommenskonstellation. Dennoch ist im Durchschnitt von einer spürbaren finanziellen Entlastung auszugehen. Die unteren Einkommensdezile würden vor allem aufgrund einer grösseren Dynamik auf dem Arbeitsmarkt profitieren.

Die Arbeitsanreize steigen bei Umsetzung des Kompromissvorschlags aufgrund der steuerlichen Entlastungen. Allerdings dürften sie insbesondere dann einen spürbaren Effekt entfalten, wenn auch auf kantonaler Ebene die Individualbesteuerung umgesetzt werden würde. Entsprechende Reformen wurden seitens der Kantone aber noch nicht konkretisiert, weshalb sich unsere Schätzungen auf die Bundesebene konzentrieren.

Insgesamt führt der Kompromissvorschlag zu einer Beseitigung der Heiratsstrafe bei gleichzeitig geringeren fiskalischen Mindereinnahmen als in den zuvor angebrachten Vorschlägen. Während Doppelverdienerpaare nun keine steuerlichen Hürden bei einer Heirat zu erwarten haben, verlieren auf der anderen Seite Alleinverdienerhaushalt den bisherigen Heiratsbonus. Eine Umsetzung der Individualbesteuerung birgt arbeitsmarktpolitisches Potenzial, insbesondere dann, wenn es ebenfalls auf kantonaler Ebene umgesetzt wird.

Literaturverzeichnis

- Brandt, P., Mosler, M., und Schaltegger, C. A. (2023). Swiss Taxometer: Mikrosimulationsmodell zum Steuer-, Abgaben- und Transfersystem. *IWP Policy Paper*, 14(2). aktualisiert im April 2024.
- Brandt, P., Mosler, M., und Schaltegger, C. A. (2024). Individualbesteuerung Co.: So wirken sich die aktuellen Reformvorschläge auf Einkommen, Staatsfinanzen, Beschäftigung und Ungleichheit aus. *IWP Policy Papers*, (4).
- Bund (2024). 642.11 – Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer(DBG). vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. März 2024).
- Bundesgericht (1984). BGE 110 Ia 7 - Hegetschweiler. vom 13. April 1984.
- Bundesgericht (1994). BGE 120 Ia 329 - Ehegattenbesteuerung. vom 18. November 1994.
- Bundeskanzlei (2011). BBI 2011 3803 - Eidgenössische Volksinitiative «Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe». Vorprüfung. vom 19. April 2011.
- Bundeskanzlei (2020). BBI 2020 1284 - Eidgenössische Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» Rückzug. vom 11. Februar 2020.
- Bundesrat (2004). Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 (11. AHV-Revision; Anhebung der Mehrwertsteuer zu Gunsten von AHV und IV; Steuerpaket). vom 29. Juni 2004.
- Bundesrat (2006a). AS 2007 615 - Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung). Änderung vom 6. Oktober 2006.
- Bundesrat (2006b). BBI 2006 4471 - Botschaft zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung. vom 17. Mai 2006.
- Bundesrat (2013). BBI 2013 8513 - Botschaft zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe». vom 23. Oktober 2013.
- Bundesrat (2016). BBI 2016 3715 - Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 (Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»; Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer [Durchsetzungsinitiative]»; Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»; Änderung des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet [STVG] [Sanierung Gotthard-Strassentunnel]). vom 19. April 2016.
- Bundesrat (2019). BBI 2019 4599 - Bundesratsbeschluss über die Aufhebung der Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 über die

- Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe». vom 21. Juni 2019.
- Bundesrat (2022). Vernehmlassung zur Individualbesteuerung eröffnet. vom 02. Dezember 2022.
- Bundesversammlung (2025). 24.026 Geschäft des Bundesrates «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung). <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20240026>.
- Eidgenössische Finanzdepartement (2022). Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. Anforderbar unter: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/74243.pdf>.
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2018). BBI 2018 2133: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung). Anforderbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2018/847/de>.
- Eidgenössische Steuerverwaltung (2025). Steuerrechner. abrufbar unter: <https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch/calculator/income-wealth-tax>.
- Kommission Familienbesteuerung (1998). Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung (Kommission Familienbesteuerung).
- Kommission Familienbesteuerung (2001). 01.021 - Botschaft zum Steuerpaket 2001.
- Locher, P. und Ruf, P. (1989). Entscheide betreffend kantonale Abgaben. *Archiv für Schweizerisches Abgabenrecht*, 58(1-2).
- Locher, P. und Ruf, P. (1991). Entscheide betreffend kantonale Abgaben. *Archiv für Schweizerisches Abgabenrecht*, 60(5).
- Nationalrat (2025). Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) - Differenzen - Sondersession 5. Anforderbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=67932#votum42>.
- Reich, M. (2001). Neuordnung der Familienbesteuerung. *IFF - Forum für Steuerrecht*, 2001(4):251–269.
- SHP Group (2025). *Living in Switzerland Waves 1-25 + Long file + Covid 19 data (Version 9.0) [Data set]*. Swiss Centre of Expertise in the Social Sciences. Financed by the Swiss National Science Foundation, distributed by FORS, Lausanne.
- Ständerat (2025). Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

(Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) - Differenzen - Zweite Sitzung.
Anforderbar unter:[https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/
amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=67975#votum39](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=67975#votum39).

Tillmann, R., Voorpostel, M., Antal, E., Dasoki, N., Klaas, H., Kuhn, U., Lebert, F.,
Monsch, G.-A., und Ryser, V.-A. (2020). The Swiss Household Panel (SHP).
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Seiten 402–420.